

Arbeit mit rückzahlbaren Geldern von Unterstützern

Vorsicht, Falle!

Kleinanlegerschutzgesetz, Prospektpflicht und unerlaubtes Bankgeschäft

HINWEIS: Dies ist die Zusammenstellung meines Wissens. Sie ersetzt auf keinen Fall eine fundierte Rechtsberatung mit einem Rechtsanwalt oder der BAFin selber. Es kann trotz größter Sorgfalt in dem Zusammentragen der Informationen nicht davon ausgegangen werden, dass alle Inhalte dieses Papiers korrekt sind und dass die skizzierten Lösungen im konkreten Fall auch so funktionieren, da die Sachlage sehr vielschichtig ist und jeder Einzelfall betrachtet werden muss. Insbesondere soll dieses Papier das Bewusstsein dafür stärken, dass man nicht unbedarft mit Privatdarlehen und anderen Geldern von Unterstützern arbeiten darf.

Wie ist die Rechtslage?

Es gibt mehrere Perspektiven, aus denen der Gesetzgeber das Einlegen von fremden Geldern schwierig macht:

1. Unerlaubtes Bankgeschäft: Jegliches Arbeiten mit fremden Geldern ist für die BAFin ein „Bankgeschäft“. In den Augen der BAFin ist jede Arbeit mit fremden Geldern „Einlagengeschäft“ genannt, etwas, was die Aktivität der Bankaufsicht, braucht, die dabei auch drauf achtet, dass die Leute eine reale Chance haben, ihr Geld wiederzusehen. Daher ist unerlaubtes Bankgeschäft erstmal grundsätzlich verboten:

Wesentliche Paragraphen:

KWG, §1, Abs. 1, Satz2:

Bankgeschäfte sind,

1. Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer nicht unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, ... ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden....

KWG §32, Abs. 1:

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben ... will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. (für Finanzdienstleistungsaufsicht)

KWG § 54. Abs. 1:

Wer ... ohne Erlaubnis nach §32... Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Prospektpflicht

Wer – auch mit Erlaubnis der BAFin – Einlagen annimmt, muss trotzdem vielfältige Auflagen erfüllen. Insbesondere muss diese Person einen „Prospekt“ oder in Ausnahmefällen ein Vermögensanlageinvestitionsblatt über diese Geldanlage erstellen.

Hintergrund ist ein ehrenwerter: Zuviele Leute sind von unseriösen Menschen, die Geldanlagen mit unzu-



reichenden Informationen angeboten haben, ausgenommen worden und haben viel Geld verloren.

Es gibt eine „Prospektpflicht für im Inland öffentlich angebotene Anteile (auch Darlehen!), die nicht in Wertpapieren... bestehen.“ Dazu gehört auch nicht-schriftliche Werbung, z.B. auf einer großen Veranstaltung, wenn die konkrete Möglichkeit zum Erwerb besteht. Das heißt, auch wenn ich nur mündlich werbe, muss ich den Menschen, wenn sie einen Kredit geben wollen, einen genehmigten Prospekt geben, bevor sie unterschreiben.

Zu den „Anteilen“ gehören GmbH-Anteile, Stille Beteiligungen und Darlehen. Genossenschaftsanteile sind davon ausgenommen.

Die Prospektpflicht beinhaltet eine ewig lange Liste von Angaben, die in der Ausschreibung gemacht werden müssen, die Liste muss mindestens 132 Punkte enthalten! Dieser Prospekt muss dann dem BaFin vorgelegt und von dem genehmigt werden, erst dann darf er veröffentlicht werden. □ Erst bei Projekten, bei denen weit über 500.000 €, eher 1 Mio. geworben werden sollen, überlegenswert, vorher andere Lösungen überlegen.

Das Vermögensanlageinvestitionsblatt ist eine Ausnahme, die für Werbung von „sozialen Initiativen“ gilt, sie ist deutlich weniger Aufwand, aber braucht trotzdem professionelle Beratung.

3. Kleinanlegerschutzgesetz

Das Kleinanlegerschutzgesetz hat nach der Prokon-Pleite weitere Schwierigkeiten für Privatfinanzierungen eingebaut, allerdings aufgrund von starker Lobbyarbeit dann doch für gemeinnützige Vereine, Genossenschaften, soziale Initiativen und kleinere Crowdfundingaktionen wieder Ausnahmen zugelassen, und auf diese sollten sich kleinere zivilgesellschaftliche Initiativen auch konzentrieren.

Also, doch nur mit der Bank arbeiten, oder was?

Zum Glück gibt es, dank des Einsatzes vieler Vertreter aus der Szene, einige Ausnahmen aus diesem Gesetzesdschungel, so dass wir in gewissem Rahmen weiterhin mit fremden Geldern arbeiten können.

Ausnahmen von der Prospektpflicht

1. **Anteile an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft** im Sinne des § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (*also alle eingetragenen Genossenschaften*). Diese Ausnahme verfällt, wenn die Anteile durch jemand, der Provisionen dafür bekommt, erworben werden.
2. Angebote, bei denen für ein Vorhaben (**Bagatell-Grenze**) der Verkaufspreis der angebotenen Anteile **insgesamt 100.000 €** nicht übersteigt und nicht mehr als 20 Anleger gesucht werden, dürfen öffentlich beworben werden.
3. **Privatplatzierung**: Wenn man nur ganz persönlich Menschen anspricht, ob sie Gelder geben. Das wird aber sehr streng ausgelegt, es reicht nicht, alle Vereinsmitglieder mit Namen anzuschreiben, sondern die Leute müssen wirklich ganz persönlich ausgewählt sein.

Wenn wir dann jemand haben, der uns Geld geben will, müssen wir noch darauf achten, wie sich die Menschen beteiligen – wenn wir da Fehler machen, begeben wir uns in den Bereich des **unerlaubten Bankgeschäfts**.

Ausnahmen aus dem unerlaubten Bankgeschäft

Finanzierung von genossenschaftlichen Projekten

Ganz unproblematisch sind auch hier wieder Genossenschaftsanteile: Genossenschaftsanteile sind ganz klar kein unerlaubtes Bankgeschäft. Auch können **Genossenschaften von ihren Mitgliedern ohne einen Prospekt noch zusätzlich Mitgliederdarlehen aufnehmen**, allerdings muss die Genossenschaft den Mitgliedern vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung stellen.

Genossenschaften können bei der Werbung um neue Mitglieder darauf hinweisen, dass ein Finanzierungsbaustein Mitgliederdarlehen sind; es darf aber nicht gleichzeitig Mitgliedschaft und Mitgliederdarlehen beworben werden, sondern ein zwei-stufiges Verfahren eingehalten werden: Erst Mitgliedschaft, danach Information und Darlehensvertrag.

Nichtmitgliederdarlehen bleiben im Rahmen der Bagatellgrenze für alle Genossenschaften weiterhin möglich. Das betrifft Nichtmitgliederdarlehen in Höhe von insgesamt 100.000,00 € pro Jahr oder (bei Überschreitung dieser Grenze) maximal 20 einzelne Mitgliederdarlehen.

Jedoch wäre ein normaler Darlehensvertrag mit Nichtmitgliedern trotzdem ein unerlaubtes Bankgeschäft. Organisationen, die keine Banken sind, müssen bei Darlehensverträgen verschiedenes beachten:

Sie dürfen nur

- Darlehen **unterhalb der Bagatellgrenze** von 12.500 Euro, oder
- Darlehen **von maximal 5 Geldgebern**, oder
- **Nachrangdarlehen**, oder
- **zweckbestimmte Mitgliederdarlehen** oder
- **bankmäßig gesicherte Darlehen** aufnehmen.

Nachrangdarlehen sind Darlehen, die von der BAFin vorgegebene Formulierungen enthalten, aus denen deutlich wird, dass die Kreditgeber*innen damit rechnen müssen, im Insolvenzfall ihr Geld nicht wiederzusehen.

Im Vertrag müssen folgende Formulierungen enthalten sein:

- Es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensgeber nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.
-
- Der Gläubiger tritt im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber allen anderen nicht-nachrangigen Gläubigern hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zurück.
- Darüberhinaus ist die Geltendmachung des Anspruches auf Rückzahlung & auf Zinszahlungen solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

(Diese Formulierungen werden immer wieder angepasst und schärfer gemacht. Man sollte auf jeden Fall vor Formulierung des Vertrages nach den aktuellen Vorgaben der BAFin fragen, welche Formulierung klarstellt, dass es ein Nachrangdarlehen ist, und diese dann verwenden.)

Das scheint mir für die meisten Zwecke die sinnvollste Variante zu sein. Erfahrungsgemäß sind die meisten Menschen, die Projekte mit Darlehen unterstützen, bereit, dieses Risiko auf sich zu nehmen, insbesondere wenn man erklärt, dass man von der Rechtslage gezwungen wird, diese Formulierungen aufzunehmen.

Nachrangdarlehen für gemeinnützige Vereine

Nicht nur Genossenschaften können mit Nachrangdarlehen arbeiten. Dies ist auch eine Möglichkeit für gemeinnützige Vereine und soziale Initiativen. Es gelten die gleichen Vorschriften, was die Formulierungen angeht.

Nachrangdarlehen brauchen eine nach oben gedeckelte Rendite. Der vereinbarte Jährliche Soll-Zinssatz darf nicht über dem höheren der beiden folgenden Werte liegen:

- 1,5 % oder
- der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit.

Es dürfen auch nicht mehr als 2,5 Millionen Euro vom gleichen Projekt eingeworben werden

Jede Werbung zu diesen Finanzierungsinstrumenten muss einen Warnhinweis nach §12 II und III des VermAnlG beinhalten, es darf keine Sicherheit der Vermögensanlage suggeriert werden.

Wenn man Nachrangdarlehen von mehr als 250.000 € in Anspruch genommen hat, muss man seinen Jahresabschluss veröffentlichen.

Nachrangdarlehen für soziale Projekt

Auch soziale Projekte, die keine Gemeinnützigkeit haben, können nach §2 VermAnlG diese Finanzierungsinstrumente nutzen. Was ein „soziales Projekt“ ist, ist im Gesetz nicht weiter definiert. In der Begründung des Gesetzes wird geschrieben, dass dies unter anderem „Projekte zur Schaffung von preisgünstige Wohnraum, Räumlichkeiten für Kleinstgewerbe oder zum günstigen aufbau und Unterhalt von Kindertagesstätten“ sind.

Hier gelten ähnliche Ausnahmen wie für gemeinnützige Projekte, allerdings mit einigen Einschränkungen. Sie müssen ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellen, bei der Werbung einen Warnhinweis beachten, die „Anleger“ bekommen ein 14-tägiges Widerrufsrecht,

sie müssen einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellen und diesen sechs (!) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres offenlegen,

die Verzinsung darf maximal 1,5% betragen,

die Befreiung gilt bis zu einer Gesamtanlage von 2,5 Mio. €,

die Bilanzsumme darf höchstens 10 Mio. € betragen und die Umsatzerlöse dürfen ebenfalls maximal 10 Mio. € betragen.

Bankmäßig gesicherte Darlehen

Sind für größere Einzelfälle sicher die sinnvollste Alternative. Der / die Darlehensnehmerin stellt der / dem Darlehensgeber eine bankmäßige Sicherheit zur Verfügung. In der Regel ist das ein Grundschuld, auch eine Bankbürgschaft ist möglich. Dabei muss jedem einzelnen Geldgeber einzeln ein direkter Zugang zu diesen Sicherheiten verschafft werden.

Crowdfunding über Crowdfundingplattformen

Um das neue Finanzierungsinstrument Crowdfunding nicht auszuhebeln wurden für offizielle Internet-Crowdfundingplattformen ebenfalls Sonderregelungen eingeführt.

Für Gelder, die über diese Plattformen eingeworben werdenn, gilt, dass darüber „partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, und vergleichbare Anlagen im Sinne des ³1 II Nr. 7 VermAnlG“ angenommen werden dürfen, wenn der Anleger

- maximal 1.000 € pro Unternehmen investiert oder
- maximal 10.000 € pro Unternehmen investiert, und nachweist, das er über ein freies Vermögen von mindestens 100.000 € verfügt oder nicht mehr als das zweifache seines monatlichen Nettoeinkommens investiert.

Auch sind hier noch eine ganze Reihe von Auflagen zu beachten. (Vermögensinformationsblatt, Warnhinweise, Veröffentlichung des Jahresabschlusses).

Abschließender Warnhinweis

Dies ist meine persönliche Zusammenfassung der Informationen, die ich aus der Praxis zu dem Thema zusammengesammelt habe, und die ich an die Gruppen, mit denen ich arbeite, verteile, um sie vor den Risiken der Einwerbung von Privatgeldern zu warnen und das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer fachkundigen Beratung zu schärfen. Ich übernehme keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen. Die Sachlage ist komplex, ich bin keine Rechtsanwältin und die Auslegungen ändern sich auch immer wieder.

Wenn Projekte Geld von Externen einwerben, sollten sie sich auf jeden Fall selber von den entsprechenden Stellen beraten lassen und rechtsverbindliche Klärung einfordern.

Für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist Ansprechpartner:
Herr Röder bei der Bundesbank in Hannover: 0511-30332497.

Wichtige Hinweise bietet:

www.bafin.de Unter Suchbegriff: Merkblatt und Einlagengeschäft eingeben dann findet man das aktuelle Merkblatt.

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_110607_tatbestand_einlagengeschaeft.html

(Hier findet man auch Adressen der für die jeweiligen Länder zuständigen Ansprechpartner.)